

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2025

Nr. 2025/201

Provisorischer Tarif zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG; Festsetzung der Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen gemäss KVG ab 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Das Departement des Innern Kanton Solothurn (DDI) wurde am 21. Oktober 2024 durch die Solothurner Spitäler AG (soH) darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Tarifvertrag zwischen der soH und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) betreffend «Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen gemäss KVG» durch die soH per Ende 2024 gekündigt wurde.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 (Eingang DDI: 6. Januar 2025) ersuchte die soH den Regierungsrat des Kantons Solothurn, als vorsorgliche Massnahme für die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen im Verhältnis zur HSK einen provisorischen Tarif (Basispreis) von 700.00 Franken ab 1. Januar 2025 festzusetzen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass ein Spital seine Leistungen abrechnen kann und ihm nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten

stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 ersuchte die soH den Regierungsrat des Kantons Solothurn, als vorsorgliche Massnahme für die Leistungsabteilung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen im Verhältnis zur HSK einen provisorischen Tarif (Basispreis) von 700.00 Franken ab 1. Januar 2025 festzusetzen. In der Eingabe führte die soH aus, sie habe aufgrund der stark angestiegenen Kosten (Personalkosten, Materialkosten, Teuerung) den seit 1. Januar 2023 gültigen Tarifvertrag mit der HSK per Ende 2024 gekündigt. Die Verhandlung über einen neuen Tarifvertrag ab 1. Januar 2025 sei noch im Gange. Dabei sei es absehbar, dass diese über den Jahreswechsel hinaus andauern werde. Mit der tarifsuisse ag habe hingegen eine Einigung auf einen Basispreis von 700.00 Franken, gültig ab 1. Januar 2025, gefunden werden können. Die Höhe des beantragten provisorischen Tarifs begründet die soH mit der Teuerung. Diese sei bei der Festsetzung des provisorischen Tarifs zu berücksichtigen. In der Spitalbranche sei eine Gewichtung von 70% Lohnsteigerung gemäss Schweizerischem Lohnindex (SLI) und 30% allgemeine Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) eine Methode zur Herleitung der Teuerung, die auch vom Bundesverwaltungsgericht gestützt werde. Die Teuerung belaufe sich für 2024 und 2025 kombiniert auf 3.8%, wobei für 2024 der Berechnung anstelle des SLI die tatsächlichen Lohnanpassungen der soH von 3.5% zugrunde gelegt würden. Diese Teuerung würde einem Tarif von 721.00 Franken entsprechen. Bei einer Festsetzung des provisorischen Tarifs auf Höhe des letzten genehmigten Tarifs (695.00 Franken) würden sich die bereits bestehenden Liquiditätseinbussen ins 2025 weiterziehen und die soH müsste Geld über den Kapitalmarkt besorgen, was wiederum Kostenfolgen nach sich ziehen würde. Um die teuerungsbedingten Mehrkosten auszugleichen, sei deshalb der Tarif anzupassen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2025 übermittelte das DDI (als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren) der HSK die Eingabe der soH vom 23. Dezember 2024 und gab ihr Gelegenheit, bis spätestens am 17. Januar 2025 zur Eingabe der soH Stellung zu nehmen.

Mit Eingabe vom 16. Januar 2025 ersuchte die HSK den Regierungsrat des Kantons Solothurn, einen provisorischen Tarif von 695.00 Franken festzusetzen. Die HSK führte aus, dass in der Regel provisorisch der niedrigste unter den beantragten Tarifen festgesetzt werde, da Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern leichter abzuwickeln seien als umgekehrt. Über diesen Tarif sei lediglich dann hinauszugehen, wenn offensichtlich erkennbare, nicht wiedergutzumachende Nachteile für die Leistungserbringer begründet dargelegt werden. Die soH bediene sich jedoch einer Argumentationskette populistischen Ursprungs und durchmische diverse, zu trennende (Finanzierungs-)Gebiete, anstelle die darzulegende Sachlage beispielsweise mittels detaillierten Finanzdaten zu beweisen. Weiter würde mit einem provisorischen Tarif von 695.00 Franken entgegen den Behauptungen der soH kein existenzbedrohender Liquiditätsengpass vorliegen, da die soH über genügend Eigenkapital verfüge und in der Lage sei, sich vorübergehend anderweitig die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Abschliessend beurteilte die HSK die beantragte Tarifierhöhung als unzumutbar, da sich diese unweigerlich in den Prämien niederschlagen werde. Vielmehr sehe die HSK den Kanton in der Pflicht, eine der ihm zustehenden Massnahmen zu ergreifen, um ein weiteres Kostenwachstum zu verhindern. Aus diesem Grund beantrage die HSK die Festsetzung des provisorischen Tarifs gemäss dem letzten genehmigten Tarif von 695.00 Franken.

2.4 Provisorischer Tarif

Wie die HSK in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2025 zutreffend ausführt, ist bei der Festlegung provisorischer Tarife grundsätzlich der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, weil rückwirkende Tarifkorrekturen gegenüber Krankenversicherern in der Regel leichter abzuwickeln sind (Urteil des BVGer C-195/2012 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich dieser Grundsatz jedoch in erster Linie an die Gerichtsbehörde, die eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens zu erlassen hat. Sodann gilt die «Pflicht des niedrigsten Tarifs» nicht ausnahmslos. Für die Festsetzungsbehörde besteht keine Pflicht, den niedrigsten Tarif anzuwenden, sofern sich ein höherer Arbeitstarifs aufgrund sachlicher Kriterien (wie etwa der Teuerung) aufdrängt (vgl. Urteil des BVGer C-1303/2024 vom 16. Juli 2024 E. 3.3.2.1 mit Hinweisen).

Der bis Ende 2024 gültige Tarif zwischen der soH und der HSK von 695.00 Franken gilt in dieser Höhe seit 1. Januar 2024. Die seither aufgelaufene Teuerung wird gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgendermassen hergeleitet: Lohnsteigerung gemäss SLI, gewichtet mit 70% sowie allgemeine Teuerung gemäss LIK, gewichtet mit 30% (vgl. Urteil des BVGer C-4374/2017 vom 15. Mai 2019 E. 10.2). Berücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung seit dem Tarifjahr X-1 des letzten genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs. Nicht berücksichtigt werden kann hingegen die (angenommene) Teuerung für das zu genehmigende oder festzusetzende Tarifjahr. Vorliegend muss somit die Teuerung im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2024 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich folgende Teuerung: $[(\text{Kumulierte Lohnsteigerung gemäss SLI 2023 bis 2024}^1) : +3.2\%) * 0.7] + [(\text{Entwicklung der allgemeinen Teuerung gemäss LIK Januar 2023 bis Dezember 2024: } +1.7\%) * 0.3] = +2.8\%$. Der von der soH beantragte Tarif von 700.00 Franken ist um 0.7% höher als der letzte gültige Tarif und berücksichtigt somit nicht die gesamte aufgelaufene Teuerung. Ferner konnte zwischen der soH und der tarifsuisse ag sowie der CSS Kranken-Versicherung AG eine tarifpartnerschaftliche Einigung auf einen Tarif von 700.00 Franken ab 1. Januar 2025 erzielt werden. Basierend auf der tarifpartnerschaftlichen Einigung hat der Regierungsrat den provisorischen Tarif zwischen der soH und der tarifsuisse ag resp. der CSS Kranken-Versicherung AG für die Dauer des Genehmigungsverfahrens auf 700.00 Franken festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2025/20 vom 14. Januar 2025 sowie RRB Nr. 2025/21 vom 14. Januar 2025).

Unter Berücksichtigung der effektiv aufgelaufenen Teuerung, hergeleitet gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, sowie der tarifpartnerschaftlichen Einigung zwischen der soH und der tarifsuisse ag resp. der CSS Kranken-Versicherung AG ist der provisorische Tarif (Arbeitstarif) für die Leistungsabteilung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen gemäss KVG zwischen der soH und der HSK ab 1. Januar 2025 auf 700.00 Franken festzusetzen.

2.5 Rückwirkende Geltendmachung

Der vorliegende Tarif wird provisorisch festgelegt. Allfällige Differenzen zwischen provisorischem und genehmigtem resp. definitiv festgesetztem Tarif können durch die Berechtigten rückwirkend geltend gemacht werden. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.6 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung

¹⁾ Die Lohnsteigerung 2024 basiert auf der dritten Quartalsschätzung 2024 des Bundesamtes für Statistik.

(Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Aus Liquiditätsgründen hat die soH ein gewichtiges Interesse daran, dass die erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Erhebliche Interessen, die gegen eine sofortige Anwendung des neuen Arbeitstarifs sprächen, sind nicht ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird der Basispreis betreffend die Leistungsabgeltung nach TARPSY für stationäre psychiatrische Leistungen gemäss KVG der Solothurner Spitäler AG gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG provisorisch auf 700.00 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt; WET

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern